



Rundschreiben über die Bedingungen für die Isolierung vor der Aufnahme von Rindern in einen konventionellen Bestand

Referenz	PCCB/S2/1786874	Datum	17.08.2023
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Isolierung, Rind, Kauf, IBR, BVD, TBC, Brucellose		

Verfasst von	Genehmigt von
Patigny Xavier, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die Bedingungen für die Isolierung von Rindern darzulegen, die bei ihrer Ankunft in einem Betrieb Ankaufsuntersuchungen unterzogen und abgesondert werden müssen, bis günstige Ergebnisse vorliegen. Anschließend können sie in einen konventionellen Bestand oder gegebenenfalls in einen Mastbestand aufgenommen werden.

2. Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für die Aufnahme eines oder mehrerer Rinder in einen konventionellen Bestand und gegebenenfalls in einen Mastbestand.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen
- Königlicher Erlass vom 06. Februar 2023 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis
- Königlicher Erlass vom 26. Januar 2023 mit dem Titel „Arrêté royal relatif à la lutte contre la tuberculose bovine“
- Königlicher Erlass vom 18. September 2017 über die Bekämpfung der bovinen Virusdiarrhö
- Königlicher Erlass vom 16. Dezember 1991 über die Bekämpfung der Rinderleukose
- Königlicher Erlass vom 06. Dezember 1978 über die Bekämpfung der Rinderbrucellose

3.2. Andere

/

4. Abkürzungen - Begriffsbestimmungen - Gesundheitsstatus

Abkürzungen:

IBR: infektiöse bovine Rhinotracheitis

BVD: Bovine Virus Diarrhoe

Begriffsbestimmungen:

konventioneller Bestand:

Bestand, der weder ein Kälbermastbetrieb noch ein Mastbestand noch ein Händlerstall ist.

Mastbestand:

Bestand, der kein Kälbermastbetrieb ist, in dem Rinder ausschließlich zur Mast vorhanden sind und in dem das Verhältnis zwischen der Anzahl Geburten und der Anzahl weiblicher Tiere auf Jahresbasis unter 0,05 bleibt.

Unternehmer:

alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Rinder oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Tierärzte.

Betrieb:

jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen

- a) Haushalte, in denen ausschließlich Heimtiere gehalten werden;
- b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Isolierung:

die abgesonderte Haltung von Tieren unter Vermeidung jedes direkten oder indirekten Kontakts mit Tieren außerhalb der epidemiologischen Einheit, mit der verhindert werden soll, dass sich eine oder mehrere spezifische Seuchen ausbreiten; dabei werden die abgesondert gehaltenen Tiere während eines bestimmten Zeitraums beobachtet und gegebenenfalls untersucht und behandelt.

Gesundheitsstatus:

- IBR: In Belgien wird der Status der Rinderbestände von der ARSIA (Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung) und der DGZ (Dierengezondheidszorg Vlaanderen) verwaltet und ausgestellt. Auf der Website der ARSIA und der DGZ finden Sie alle Informationen über die möglichen Änderungen im Hinblick auf die verschiedenen IBR-Status.

Sie beruhen auf:

- o der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 Anhang IV Teil IV Abschnitt 1;
- o dem Königlichen Erlass vom 6. Februar 2023 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis.

DGZ: <https://www.dgz.be/rundvee/gezondheidszorg/programma-s/ibr-programma/dierstatuten-ibr>

ARSIA: <https://www.arsia.be/connaitre-le-statut-dun-bovin-par-sms/?lang=de>

- BVD: Nach EU-Recht ist Belgien nicht frei von BVD. Momentan gibt es in Belgien keinen BVD-freien Bestand.
- Tuberkulose, Brucellose, Leukose: Die verschiedenen Status der Rinderbestände werden von der FASNK verwaltet.

5. Isolierung eines Rindes vor der Aufnahme in einen konventionellen Bestand oder gegebenenfalls in einen Mastbestand

Bei der Aufnahme eines Rindes in einen Bestand muss es in dem Betrieb isoliert werden. Es muss den gesetzlich vorgeschriebenen, obligatorischen Analysen auf Antikörper gegen das IBR-Virus unterzogen werden, wobei die Ergebnisse konform ausfallen müssen, bevor es mit den anderen Tieren des Bestands in Kontakt gebracht wird.

Soll ein Rind im Rahmen der Einfuhr oder des innergemeinschaftlichen Handels in einen konventionellen Bestand oder in einen Mastbestand aufgenommen werden, muss dieses Tier vor der Aufnahme in den betreffenden Bestand einer virologischen Untersuchung auf BVD unterzogen werden, es sei denn, dieses Rind kommt aus einem Land, das frei von BVD ist.

Stammen die Tiere im Rahmen der Einfuhr oder des innergemeinschaftlichen Handels aus einem tuberkulosefreien Betrieb, der in einem nicht tuberkulosefreien Mitgliedstaat liegt, müssen mehr als 6 Monate alte Rinder vor ihrer Aufnahme in einen konventionellen Bestand oder einen Mastbestand auf Tuberkulose untersucht werden, es sei denn, es handelt sich um eine Aufnahme in einen Kälbermastbestand.

Stammen die Tiere im Rahmen der Einfuhr oder des innergemeinschaftlichen Handels aus einem brucellosefreien Betrieb, der in einem nicht brucellosefreien Mitgliedstaat liegt, müssen mehr als 12 Monate alte Rinder vor ihrer Aufnahme in einen Bestand auf Brucellose untersucht werden.

Stammen die Tiere im Rahmen der Einfuhr oder des innergemeinschaftlichen Handels aus einem von der enzootischen Leukose der Rinder freien Betrieb, der in einem Mitgliedstaat liegt, der nicht frei von enzootischer Leukose der Rinder ist, müssen die Rinder vor ihrer Aufnahme in einen Bestand auf die enzootische Leukose der Rinder untersucht werden.

Diese Untersuchungen erfolgen in Isolierungseinrichtungen, in denen das Rind räumlich von dem Bestand getrennt ist. Es kann in den Bestand aufgenommen werden, sobald der Unternehmer über die günstigen Ergebnisse dieser Tests verfügt.

Der Unternehmer darf das Rind nur dann aus der Isolierung holen, wenn:

- die Tests auf IBR günstig ausfallen;
- das BVD-Ergebnis günstig ist:
 - o Wenn die Tests auf BVD darauf schließen lassen, dass es sich um ein immuntolerantes Rind handelt, das persistent infiziert ist (IPI), muss das Tier

binnen 45 Tagen beseitigt werden. Bis zur Schlachtung bleibt das Rind in den Isolierungseinrichtungen abgesondert;

- die Untersuchung auf Tuberkulose günstig ausfällt;
- die Untersuchung auf Brucellose günstig ausfällt;
- die Untersuchung auf die enzootische Leukose der Rinder günstig ausfällt.

Infrastruktur des Isolierungsraums:

Die Isolierung der Rinder erfolgt in Gebäuden oder Einrichtungen, die vollständig von den anderen Gebäuden oder Einrichtungen des Betriebs und der Nachbarbetriebe getrennt sind. Gibt es Zugang zu einem Auslauf im Freien, muss eine Entfernung von mindestens 15 m zwischen den Isolierungseinrichtungen und den anderen Einrichtungen liegen, in denen in dem Betrieb und den Nachbarbetrieben Rinder gehalten werden.

Der Isolierungsraum und die Infrastruktur für die Isolierung sind so beschaffen, dass jeder Kontakt mit anderen Rindern des Betriebs und der Nachbarbetriebe vermieden wird.

Das Material für die Versorgung (einschließlich der Stiefel) und die Fütterung der Rinder gehört zu dem Isolierungsraum oder den Isolierungseinrichtungen. Ist dies nicht der Fall, muss dieses Material vor und nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.

Bedingungen für die Isolierung im Rahmen der Aufnahme eines Rindes:

Bei seiner Ankunft in dem Betrieb wird das Rind so nah wie möglich an dem Isolierungsgebäude oder den Isolierungseinrichtungen ausgeladen.

- Das Rind wird in das Isolierungsgebäude oder die Isolierungseinrichtungen gebracht, ohne direkten oder indirekten Kontakt mit den anderen Tieren des Betriebs zu haben, einschließlich der Hunde und Katzen.
- Das Isolierungsgebäude und die Isolierungseinrichtungen werden vor und nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert.
- Müssen mehrere Rinder in das Isolierungsgebäude oder die Isolierungseinrichtungen gebracht werden, erfolgt dies, wenn möglich, am selben Tag. Die Untersuchungen auf IBR, BVD, Tuberkulose, Brucellose und Leukose werden gleichzeitig bei allen anwesenden Rindern durchgeführt, und die Isolierung beginnt, sobald das letzte Tier hineingebracht wird. Der Kauf von laktierenden Rindern sollte so weit wie möglich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, werden diese Rinder wie folgt gemolken:
 - entweder mit anderem Material als jenem, das für den Rest des Bestands verwendet wird;
 - oder nach dem Rest des Bestands: Nach diesem Melkvorgang muss der Melkstand gereinigt und desinfiziert werden, und es muss so lang wie möglich gewartet werden, bevor der Bestand erneut gemolken wird.
- Die Rinder, die in dem Isolierungsgebäude oder den Isolierungseinrichtungen untergebracht sind, werden nach den anderen in dem Betrieb befindlichen Rindern versorgt. Dabei muss die Versorgung so erfolgen, dass es zu keinem direkten oder indirekten Kontakt mit den anderen Rindern kommt.
- Der Zugang zu dem Isolierungsgebäude und den Isolierungseinrichtungen ist dem Personal, das die Tiere versorgt, dem Tierarzt und den Bediensteten, die amtliche Kontrollen durchführen, vorbehalten. Diese Personen treffen die nötigen Hygienemaßnahmen, um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhüten.

6. Anhänge

/

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum	Originalversion